

Aufsätze

Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2013/2014: der lange Weg zu praxistauglichen Rahmenbedingungen

Birgit Braml und Kristina Hopf ziehen zunächst eine kritische Zwischenbilanz der Diskussionen um den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und die Verschärfung des Sexualstrafrechts (StGB, Details dazu siehe unten im nächsten Aufsatz). Während das Strafgesetzbuch nun zügig zum Schutz Minderjähriger geändert wird, stellen die Autorinnen angesichts schleppender Verfahren mit weiterem Beratungsbedarf seitens der Bundesländer ernüchtert fest: „Von einer zeitnahen Novellierung des JMStV als auch des JuSchG ist derzeit nicht auszugehen.“ Dabei sei es „dringend erforderlich“, den vor über elf Jahren festgeschriebenen Jugendmedienschutz „auf die Höhe der Zeit zu bringen“ und die Regeln angesichts der Konvergenz von Endgeräten aller Art zu harmonisieren. Mit den technischen Möglichkeiten habe sich auch die Nutzung medialer Inhalte durch junge Heranwachsende nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ stark verändert. Moderner Jugendmedienschutz solle *praxistaugliche* Rahmenbedingungen für eine von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam getragene Verantwortung schaffen.

Im Anschluss an ihre umfangreiche Sammlung einschlägiger Urteile fordern die Anwältinnen nachdrücklich, die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen solle in allen Landesmediengesetzen an exponierter Stelle verankert und eine angemessene Finanzierung „aus einem bestimmten Prozentsatz des Rundfunkgebührenanteils“ festgeschrieben werden. Denn junge Menschen müssten frühzeitig „Schlüsselkompetenzen“ lernen, um „Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen“.

Als einen der thematischen Schwerpunkte der vergangenen zwei Jahre führen die Autorinnen die Zunahme sexualisierter Inhalte in Rundfunk und Telemedien an. In diesem Zusammenhang erörtern sie die Werbeverbote für sexuelle Handlungen (§§ 119, 120 OWiG). So bleibe Werbung für Prostitution in Rundfunk und Internet weiterhin verboten, wohingegen der BGH eine entsprechende Printanzeige – mangels vergleichbarer Suggestionskraft – als zulässig angesehen habe. Entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV könnten problematische Inhalte vor allem dann sein, wenn sie Kindern und Jugendlichen eine Übernahme sexueller Verhaltensweisen nahelegen, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen.

Als weiteren thematischen Schwerpunkt behandeln Hopf und Braml den technischen Jugendmedienschutz. Entsprechende Filterprogramme müssten sich ganz neuen Herausforderungen stellen. Dazu gehören die begrenzte Reichweite nationaler Regelungen in internationalen Netzen, die Zunahme von Selbstgemachtem („User-generated Content“), damit aber auch die verschwimmende Trennung zwischen Individual- und Massenkommunikation. Gefahren

für den Jugendschutz lauern in Foren, in Spielen – ja überall, wo Kommunikation stattfindet. „Vorausschauend“ müsse also der technische Jugendmedienschutz weiterentwickelt werden: „Das etablierte System der regulierten Selbstregulierung“ solle ebenso gefördert werden wie „Selbstverpflichtungen globaler Unternehmen“ wie Facebook und Google. Sowieso dürfe Jugendschutz heute nicht mehr nur national betrachtet werden. Als international interessante Jugendschutzansätze beschreibt der Aufsatz „You Rate It“ (Niederlande, Großbritannien), „IARC“ („International App Rating Council“, USA) und „Miracle“ („Machine-readable and Interoperable Age Classification Labels in Europe“ – ein EU-Pilotprojekt unter Leitung des Hans-Bredow-Instituts, an dem auch die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter [FSM] mitwirkt).

Aufsatz: Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2013/2014

Autorinnen: Dr. Kristina Hopf ist Rechtsanwältin und juristische Referentin der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM); Rechtsanwältin Birgit Braml ist stellvertretende Leiterin des Bereichs „Medienkompetenz und Jugendschutz“ der BLM in München sowie Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin.

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), 11/2014, S.854 ff.

Pläne gegen Kinderpornografie: Reform des Sexualstrafrechts

Die „Causa Edathy“ sorgte dafür, dass die im Koalitionsvertrag von SPD und Union geplante Verschärfung des Sexualstrafrechts äußerst zügig vorangetrieben wurde und Bundesjustizminister Heiko Maas bereits im September 2014 einen ersten Gesetzesentwurf vorlegte. Der ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete Sebastian Edathy hatte sich über das Internet Fotos bestellt, auf denen unbedeckte Kinder in natürlichen Lebenssituationen, also etwa beim Toben und Spielen, abgebildet waren. Das ist nach bislang geltender Rechtslage nicht strafbar: Solche Aufnahmen erfüllten nicht den im Strafgesetzbuch erfassten Tatbestand sogenannter „pornografischer Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben“ (§ 184b, StGB).

Um den als Gesetzeslücke empfundenen Freiraum zu schließen, hatte das Ministerium zunächst geplant, unbefugtes Ablichten nackter junger Menschen generell zu verbieten. Es wollte den Straftatbestand vom geläufigen Pornografieverständnis abkoppeln und unabhängig von sexuellen Handlungen auf „die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten Person unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ erweitern. Das sollte jegliche sexuell orientierte Abbildung einbeziehen. Parallel dazu sollte § 201a StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) dahin gehend verschärft werden, dass sich bereits jeder strafbar macht, der ohne Erlaubnis Nacktaufnahmen „bloß“ *anfertigt*, ohne sie zu verbreiten.

Gegen diesen Entwurf liefen Rechtspolitiker und Experten Sturm. Zwar sahen einige in der Erweiterung des § 184b nur eine Klarstellung

bereits angewandter Rechtsprechung, andere bewerteten die neue Definition als zu unbestimmt: „Natürlich“ und „unnatürlich“ seien keine geeigneten Kategorien, wenn es um das Verhalten Minderjähriger gehe. Noch lauter erklang die Kritik an der geänderten Fassung des § 201a StGB. Eine solche Ausdehnung des Tatbestandes stelle nicht nur ein Risiko für kritische Bildberichterstattung dar, sie führe zudem zur Kriminalisierung vieler Menschen, vor allem Jugendlicher. So könnten schon Partyschnappschüsse strafbar werden. Wieder andere beurteilten es gar als verfassungswidrig, das arglose Fotografieren nackter Menschen in nicht sexuell orientierter Pose, also ganz ohne verwerfliche Hintergedanken, ins Strafgesetz aufzunehmen.

Der kritische Diskurs zeigte Wirkung. So beschloss der Bundestag am 14. November 2014 einen entschärften und damit mehrheitsfähigen Entwurf, der bereits vom Rechtsausschuss durchgewunken worden war. Klargestellt wurde die Rechtslage bei sogenannten „Posing-Bildern“: Aufnahmen, die nackte Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung zeigen oder Genitalien in aufreizender Form fokussieren, sind ausdrücklich verboten (vgl. § 184 b Abs. 1 Nr. 1 b) und c) StGB-E). Vor allem bleibt im Unterschied zum ersten Entwurf der Straftatbestand mit dem allgemeinen Pornografie-Begriff verknüpft. Auch hinsichtlich des § 201a StGB wurde deutlich nachgebessert: Nur wer nackte Kinder und Jugendliche mit dem Ziel ablichtet, die Aufnahmen zu verkaufen oder in Tauschbörsen einzustellen, macht sich künftig strafbar.

Einbezogen werden der Abruf über Telemedien („Streaming“, Entwurf für § 184d Abs. 2 StGB). Auch das sogenannte *Cyber-Grooming* – das Anbahnen sexueller Kontakte mit Kindern im Internet – wird umfangreicher geahndet (Entwurf für § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB).

Artikel: Pläne gegen Kinderpornografie: Entschärfter Gesetzesentwurf passiert Rechtsausschuss

Quelle: Legal Tribune ONLINE, 12.11.2014. Abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kinderpornografie-gesetz-abgemildert-fotos-rechtsausschuss/>

Artikel: Regierungsentwurf zu § 184c StGB (Jugendpornografie) deutlich entschärft

Autor: Prof. Dr. Henning Ernst Müller, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie/Universität Regensburg

Quelle: <http://blog.beck.de/2014/11/14/regierungsentwurf-zu-184-c-jugendpornografie-deutlich-entsch-rft>

Werbung für Kinder und Jugendliche: Fallstricke schwer erkennbar

„Schnapp dir ...!“ geht gar nicht, „einfach ... kaufen und gewinnen!“ ist hingegen zulässig, weil diese Formulierung keine gezielt an Kinder gerichtete Aufforderung darstellt. Werbetexter sollten Ahnung von Jura haben: Besondere Vor- und Umsicht bei der Wortwahl empfiehlt der Jenaer Wettbewerbsrechtler Prof. Dr. Christian Alexander allen, die auf junge Kundengruppen zielen. Das ist ein Ergebnis seiner Analyse der in jüngster Zeit ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Zulässigkeit von Werbung für Kinder und

Jugendliche. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist dabei ebenso zu beachten wie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Das UWG, so Alexander, regle grundsätzlich (§ 3 Abs. 3, Nr. 28 Anhang), dass die „in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an *Kinder*, selbst die beworbene Ware zu erwerben [...] oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen“, stets unzulässig ist. Von der Rechtsprechung bislang nicht geklärt sei, ob darunter nur Personen unter 15 Jahren oder auch Jugendliche fielen. Bis zur Klärung rät der Autor, für beide Zielgruppen die geforderten strengen Maßstäbe anzulegen, er verweist im Übrigen auf § 6 Abs. 2 JMStV:

„Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen [...]“.

Der auch nach dieser Vorschrift erforderliche direkte Kaufappell sei nach Ansicht des BGH unmissverständlich nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie beim oben genannten § 3 Abs. 3, Nr. 28 Anhang UWG. In welchem Verhältnis die Regelungen des UWG und JMStV zueinander stünden, lasse die Rechtsprechung jedoch nach wie vor offen. Weitere Normen des UWG, die die äußerst schützenswerte Verbrauchergruppe der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen, seien § 4 Nr. 1 und 2 UWG. *Unlauter* handle hier, wer insbesondere die geschäftliche Unerfahrenheit und das Alter der Minderjährigen ausnutze oder unsachlichen Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit nehme.

Die Fallstricke sind oft schwer erkennbar. So war die Zeugnis-Aktion eines Elektromarktes zulässig, als er Schulkinder zum Kauf in den Laden lockte – mit zwei Euro Rabatt für jede „Eins“. Hingegen befand der BGH eine Werbung für Handy-Klingeltöne als „unlauter“, weil sie die Unerfahrenheit der jungen Kunden ausnutzte: Die Folgekosten nach dem Herunterladen der Töne waren weder überschaubar noch „beherrschbar“.

Alexander verweist abschließend auf aktuelle Pläne des Bundesjustizministeriums, das UWG zu ändern und stärker an europäische Richtlinien gegen unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) anzupassen. Damit würden „aggressive Geschäftspraktiken“ voraussichtlich neu geregelt. Unternehmen müssten sich in Zukunft auf verschärfte gesetzliche Grundlagen einstellen.

Aufsatz: Praxisanforderungen für Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Autor: Prof. Dr. Christian Alexander, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Quelle: Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht „GRUR-Prax“ (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht), 2014, S. 489 ff.